

## Bescheid

### über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 21.05.2019      Geschäftszeichen:  
P41

Gemäß § 27 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO) vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642),
- § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz, zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach der Hessischen Bauordnung (Bauwesen-Zuständigkeitsverordnung – BauZV) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 510)

wird die

**Technische Universität Darmstadt  
Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt  
Grafenstraße 2  
64283 Darmstadt**

**Kennziffer: HES02**

entsprechend dem Antrag vom 08.03.2019 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 7 und § 28 Abs. 2,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 6 und § 28 Abs. 1**

für die in den Anlagen 1a bis 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.



# DIBt

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 13.06.2018 mitund der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: April 2019, zugrunde.

Die Leiter und die Stellvertreter der Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.\*

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk sind Unteraufträge an für das Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 09.05.2018 mit Ausnahme der Anerkennungen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 09.05.2018 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und A Teil 2.**

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.



\* Die in den Anlagen 3 bis 8 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der H-VV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016 zu verstehen.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1a

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**1. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)  
Kapitel C 2**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.2.2	Mauertafeln und Vergusstafeln	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.4.4.1	Schmiedestücke aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	-	x	x
C 2.4.4.2	Flachzeuge, Stäbe und Drähte zur Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	x	x
C 2.4.4.3	Geschweißte kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	x	x
C 2.4.4.4	Nahtlose kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	x	x
C 2.12.1.2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.3	Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	-	x	x
C 2.12.1.4	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.5	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.6	Schächte und Zubehörteile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x



Anlage 1a

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
C 2.12.1.7	Einsteig- und Kontrollschächte aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.8	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.14	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen (PP) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.16	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Styrol-Copolymer-Blends (SAN+PVC) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.18	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.12.1.19	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) zum Ableiten von Abwasser außerhalb von Gebäuden	-	x	x
C 2.12.1.20	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche, Rohrtyp A –	-	x	x
C 2.12.1.21	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklose erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen mit profilierter Wandung aus Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche, Rohrtyp B –	-	x	x
C 2.12.2.5	Abläufe für Gebäude	x	-	-
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x



**Anlage 1b**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**2. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)  
Kapitel C 3**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 1 HBO	Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwa- chungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
C 3.9	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	x	x	-	-
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x	-	-	-
C 3.19	Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.20	Vorgefertigte begehbare Verglasungen mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	x	-	-	-



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**3. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)  
Kapitel C 4**

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 1 HBO
C 4.12	Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x
C 4.13	Begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	x



Anlage 1d

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizierungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/8	Z-15.10-...	Spannbeton-Hohlplattendecken	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/1	Z-17.1-...	Ziegel (Steine und Elemente)	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/4	Z-17.1-...	Kalksandstein und -elemente	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-...	Mauermörtel	-	x	x
3.2/4	Z-9.1-...	Spanplatten, mineralisch gebunden	-	x	x
3.2/6	Z-9.1-...	Faserplatten, mineralisch gebunden	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.4/1	Z-58.1-... Z-58.2-... Z-58.3-...	Holzschutzmittel	-	x	x
4.1/2	Z-30.3-... Z-70.5-...	Nichtrostende Stähle und Klemmhalter aus Gusswerkstoffen	-	x	x
4.2/4	Z-14.4-...	Raumfachwerke	-	x	x





Anlage 1d

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 HBO	Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 HBO	Zertifizierungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 HBO
4.2/5	Z-14.1-... Z-14.4-...	Verbindungselemente	-	X	X
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	X	X
6.1/1	Z-10.1-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus glasfaserverstärkten Kunststoffen	-	X	X
9/1	Z-6.20-... Z-10.4-... Z-19.14-... Z-70.1-...	Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems) und Sandwichelemente mit aufgeklebter Glasscheibe	-	X	X
9/2	Z-70.2-...	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen	-	X	X
31.1/1	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Kunststoffprodukten, Sanierungsverfahren mit Kunststoffprodukten	-	X	X
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	X	X
31.1/5	Z-42.4-...	Dichtmittel	-	X	X
41.1/5	Z-40.23-...	Rohre aus Thermoplasten	-	X	X
41.1/10	Z-40.25-... Z-40.26-... Z-59.51-...	Thermoplastische Formmassen und Formstoffe (Halbzeuge) für Behälter, Rohre und Abdichtungsmittel	-	X	X
41.1/11	Z-10.2-... Z-40.17-...	Schüttgutsilos aus Duroplasten	-	X	X
41.2/3	Z-59.21-... Z-59.24-... Z-59.25-... Z-59.26-... Z-59.27-...	Kunststoffbahnen für Auffangwannen und Ableitflächen sowie Leckageerkennungssysteme aus Dichtungsbahn, Drainschicht und Sonde für Biogas- und JGS-Anlagen	-	X	X
41.2/5	Z-59.61-...	Halbzeuge für Abdichtungsmittel	-	X	X
41.3/4	Z-65.30-...	Leckschutzauskleidungen, flexible Einlagen	-	X	X



**Anlage 1e**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**5. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 27 Satz 1 Nr. 6 HBO
5	Herstellung und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3); Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x



**Anlage 1f**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**6. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 27 Satz 1 Nr. 5 HBO
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x
9	Überwachung der Ausführung von Verfahren zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mittels Schlauchlining und Kurzlining nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-42.3-...	x



zum Bescheid vom 21.05.2019  
über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leiter und Stellvertreter zu den Bauprodukten und Bauarten

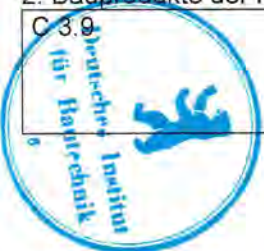
Bauprodukte/Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
----------------------	------------	--------------------	-----------------------

1. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Kapitel C 2

C 2.1.4.1, C 2.1.4.3	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol
C 2.2.2, C 2.3.1.4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol
C 2.4.4.1, C 2.4.4.2, C 2.4.4.3, C 2.4.4.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella S: Dipl.-Ing. Helge Labudda	L: Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella S: Dipl.-Ing. Helge Labudda
C 2.12.1.2, C 2.12.1.3, C 2.12.1.4, C 2.12.1.5, C 2.12.1.6, C 2.12.1.7, C 2.12.1.8, C 2.12.1.14, C 2.12.1.16, C 2.12.1.18, C 2.12.1.19, C 2.12.1.20, C 2.12.1.21	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein
C 2.12.2.5	ÜHP	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt	-	-
C 2.15.16	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol

2. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Kapitel C 3

C 3.9	P/ÜHP	L: Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella S: Dipl.-Ing. Helge Labudda	-	-
-------	-------	--	---	---



zum Bescheid vom 21.05.2019  
über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 3.18, C 3.19, C 3.20	P	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Hosemann S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes	-	-
------------------------	---	---	---	---

3. Bauprodukte der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Kapitel C 4

C 4.12, C 4.13	P	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Hosemann S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes	-	-
----------------	---	---	---	---

4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1.1/10, 1.4/1, 1.4/4, 1.4/7, 1.4/8, 1.4/10, 1.6/2, 2.1/1, 2.1/2, 2.1/3, 2.1/4, 2.1/5, 2.1/6, 2.1/7, 2.1/8, 2.2/1, 3.2/4, 3.2/6, 3.3/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol
3.4/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Rainer Hill S: Dipl.-Ing. Heiko Daum	L: Dr.-Ing. Rainer Hill S: Dipl.-Ing. Heiko Daum
4.1/2, 4.2/4, 4.2/5, 4.3/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes S: Dipl.-Ing. Helge Labudda	L: Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes S: Dipl.-Ing. Helge Labudda
6.1/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt
9/1, 9/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Hosemann S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Hosemann S: Dipl.-Ing. (FH) James Karnes



zum Bescheid vom 21.05.2019  
über die Anerkennung der Technischen Universität Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt, (HES02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

31.1/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein
31.1/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol
31.1/5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt
41.1/5, 41.1/10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein
41.1/11, 41.2/3, 41.2/5, 41.3/4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt	L: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt

5. Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

5.1, 5.2, 5.3			L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	-	-
---------------	--	--	--	---	---

6. Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

2		-	L: Dr.-Ing. Peter Hof S: Dipl.-Ing. (FH) Christina Nickol	-
9		-	L: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schmitt S: Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Veith S: Dipl.-Ing. (FH) Albert Hein	-



**Richtlinien  
für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse  
(Fassung 02/2015)**

**1 Erteilung**

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Möglichkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt/die Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart festlegen und dokumentieren.
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das abP zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

**2 Verwendungs-/Anwendungsbereich**

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß Bauregelliste anzugeben.
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z. B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der Bauregelliste hinaus unter Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 dieser Richtlinien vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

## Anlage 3

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 21.05.2019

### 7 Erfahrungsaustausch

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind (entspricht Bauregelliste A Teil 2 / Teil 3 Kapitel 1), hat die Prüfstelle die Festlegungen für die erforderliche Prüfung in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu beschließen und zu dokumentieren.
- 7.3 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen.

### 8 Extrapolation von Prüfergebnissen und Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs (Spalte 2 Bauregelliste A Teil 2/Teil 3)

- 8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. 7.3 ist zu beachten.
- 8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 nicht ausdrücklich zugelassen sind, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf eine Änderung der technischen Regel in dem anerkannten Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der technischen Regel darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, oder das in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

### 9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.



**Anlage 4**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

**Anlage 5**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
  - wiederholt auftretenden Mängeln,
  - schwerwiegenden Mängeln,
  - Beendigung der Zertifizierungstätigkeitist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.
4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

**Anlage 6**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

Anlage 7

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Überwachungsstelle für die Überwachung  
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus oder der Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte auszufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch den Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

**Anlage 8**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.05.2019

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Prüfstelle für die Überprüfung  
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch den Leiter der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse  
(Fassung 02/2015)**

**1 Einleitung**

**1.1 Ausgangssituation**

Für nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Zustimmung im Einzelfall oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

Für einen Teil der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich. In welchen Fällen es eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ergibt sich aus der Bauregelliste A, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Ländern bekannt gemacht wird. Hierbei sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

- Die Bauregelliste A Teil 1 bestimmt in Spalte 5, ob bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 führt Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 führt diejenigen Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt, und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 1 enthält Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 2 enthält Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

**1.2 Rechtsnatur**

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfzeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen. Eine Erweiterung des Verwendungs-/Anwendungsbereiches oder eine Ergänzung ist nur durch eine Änderung/Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses möglich.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll sicherstellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.

- 2.2 Grundsätze
- 2.2.1 Für ein bestimmtes Bauprodukt/eine bestimmte Bauart eines Antragstellers darf es nicht mehr als ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geben.
- 2.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss sich nicht auf die Erfüllung der Anforderungen erstrecken, für die technische Regeln der Bauregelliste A Teil 1 oder Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt, die Einhaltung dieser technischen Regeln in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorzuschreiben.
- 2.2.3 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 Aufnahme der Tätigkeit
- Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
  - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
  - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Erteilung
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten im Sinne der den § 3 Abs. 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Nach der Bauregelliste A Teil 2 ist für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur zulässig, wenn die Bauprodukte bis auf bestimmte Anforderungen, z. B. Anforderungen bezüglich Feuerwiderstandsdauer und Schallschutz, von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen. Entsprechendes gilt für die nicht geregelten Bauarten nach der Bauregelliste A Teil 3. Hieraus folgt eine Einschränkung des Prüfumfangs. In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist deshalb die Einhaltung der maßgebenden technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und für Bauarten die Einhaltung der maßgebenden Technischen Baubestimmungen vorzuschreiben.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.
- 3 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**
- 3.1 Übereinstimmungsnachweis
- 3.1.1 Nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Art des Übereinstimmungsnachweisverfahrens bestimmt sich ausschließlich nach der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3.
- 3.1.2 Der Übereinstimmungsnachweis nach den § 22 MBO entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung kann nur auf der Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf der Basis zusätzlicher Gutachten, gutachterlicher Stellungnahmen zu Abweichungen u. ä. geführt werden.

## 7 Verlängerung der Geltungsdauer

- 7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist auch rückwirkend möglich, wenn der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Prüfstelle eingegangen ist. Die § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen sind zu beachten.
- 7.2 Die Prüfstelle darf die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verlängern, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat. Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gilt 6.3 sinngemäß.
- 7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

## 8 Rechtsbehelfe

- 8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Anerkennungsbehörde (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
  - Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

## 9 Widerruf

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

## 10 Rücknahme

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).



Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der Bauregelliste möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur Bauregelliste in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt als Entwurf zur Beschlussfassung in den ARGEBAU-Gremien vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15

#### **Äußere Form**

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

**Anlage 2**

**Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:**

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
  - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
  - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
  - 4.1 Entwurf
  - 4.2 Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich**

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und Verwendungs-/Anwendungsbereichs kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden. Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

### **2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart**

#### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen. Falls Nachweisverfahren nicht durch Verweis auf andere Dokumente festgelegt werden, sind diese in einer oder mehreren Anlagen zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben, z. B. Prüfverfahren.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

#### **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung**

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellwerks zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

#### **2.3 Ü-Zeichen**

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

Hier ist festzulegen, wie die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts/der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entweder mit

- Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) (§ 24 MBO),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) (§ 23 Abs. 2 MBO) oder
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) (§ 23 Abs. 1 MBO) entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A erfolgen muss.

Im Falle ÜHP:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜHP sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜH sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

#### **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

##### **4.1 Entwurf**

Hier sind nur Bestimmungen zum Entwurf der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für den Entwurf mit geltende Bestimmungen angegeben werden.

Etwaige Bestimmungen für den Entwurf des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

##### **4.2 Bemessung**

Hier sind nur Bestimmungen zur Bemessung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzuführen. Etwaige Bestimmungen für Bemessung des Gegenstandes (Bauprodukte) selbst sind in Abschnitt 2.1 aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte für die Bemessung, zulässige Spannungen, Sicherheitsbeiwerte oder Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit aufgeführt werden. Wenn hierzu auf Bemessungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 4.2 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Bemessung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

#### **5 Bestimmungen für die Ausführung**

Hier sind nur Bestimmungen für die Ausführung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen (die Ausführung des Gegenstandes selbst ist in Abschnitt 2.1 zu regeln) aufzuführen. Wenn hierzu auf Ausführungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 5 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Ausführung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für den Zusammenbau oder Einbau enthalten. Anforderungen, die die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder Genehmigungsbehörden verpflichten, sind nicht zulässig. Ggf. kann gefordert werden, dass die zuständige Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde durch Prüfberichte o. ä. zu unterrichten ist.

**Hinweise für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall, kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Zertifizierungsstellen  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
  - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
  - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
  - c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks
  - d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
  - e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
  - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
    - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
  - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
  - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
  - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
  - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
  - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
  - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
  - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
  - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Überwachungsstellen für die Überwachung  
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Überwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
  - b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
  - c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
  - d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
  - e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau oder die Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
  - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen,
  - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können,



**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Überprüfung  
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Fachkräfte sowie der erforderlichen Vorrichtungen hat nach den technischen Regeln zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der für den Sitz des betreffenden Herstellers/Anwenders geltenden Hersteller- und Anwenderverordnung bekannt gemacht sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der Sachkunde und Erfahrung seiner Fachkräfte und besonderen Vorrichtungen geltenden technischen Regeln erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts .... oder des Anwenders der Bauart ....". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln oder der Bedingungen der Ausführung, der Herstellung, des Einbaus oder der Instandsetzung beim Hersteller oder Anwender eine erneute Überprüfung notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.